

der Inhalt der Kämpfe zwischen Königtum und Baronen, deren Verlauf vom Standpunkt verfassungsgeschichtlicher Entwicklung bis zum Tode Richards II. dargestellt wird. (Vgl. 1, 182, 2, 203, 4, 64—68; s. auch die Besprechungen von C. G. CRUMP in *The Engl. hist. review* 44 (1929), 129—134, von WEINBAUM in der *Vjschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch.* 22, 222—224, von PERROY in *Le moyen-âge* 2. sér. 30 (1929), 97—102.) — TOUT zieht bei seinen Forschungen häufig Parallelen zu anderen Verwaltungen: zur Kurie, zu Frankreich; wenige, sich meist auf BRESSLAUS Urkundenlehre stützend, zu Deutschland (das Thronsigel kommt zuerst unter Otto III., 997, nicht unter Heinrich II. vor, wie TOUT 1, 124 meint, cf. POSSE 1 Tafel 10, SCHRAMM, Kaiserbilder S. 89 Abb. 68e). Vergleiche können aber, wie ich glaube, für Deutschland noch in weit höherem Maße fruchtbar gemacht werden; denn es ist wohl kein anderes Land in der glücklichen Lage, wie England verhältnismäßig lückenlos die Zeugnisse der mittelalterlichen Staatsverwaltung in Registerrollen erhalten zu haben. Bei diesem reichen Material kann TOUT überzeugend nachweisen, daß für die von ihm behandelte Zeit ein Itinerar des Königs nicht nach Urkundendatierungen aufgestellt werden kann, daß sogar das Kanzleipersonal an verschiedenen Stellen zu gleicher Zeit arbeitet (3, 3 N. 1; 57 N. 2; 80 N. 3; 83; 223 N. 3; vgl. auch H. C. MAXWELL-LYTE, *Historical notes on the use of the Great Seal* (1926) S. 241—265). Man würde hier vielleicht noch weiterkommen, wenn man die betr. Chancery-Warrants, die Anweisungen an den Kanzler zur Ausstellung der Urkunden, die von 1326 ab nicht einmal in Regesten zugänglich sind, heranziehen würde. — Daß die Datumzeilen der spätmittelalterlichen deutschen Urkunden noch nicht gelöste Probleme bergen, hat ERBEN herausgestellt (Berthold v. Tuttlingen 1924), hat zuletzt STHAMER in Berlin. SB. 1927, besonders S. 262 und 266 wieder angedeutet. Die Lösung wie STHAMER in der Nachtragung der Datumzeile suchen zu wollen, halte ich aber nach Erfahrungen an Orig. des 14. Jh. für gänzlich abwegig. Ich kenne darunter kein Beispiel, wo die Datumzeile eine andere Schrift aufwies, wo auch nur der Gedanke einer Nachtragung kommen könnte. Die Lösung wird man wohl in der Richtung der TOUTschen Ausführungen suchen müssen. Auch SCHRAMMs Folgerungen aus zwei Datierungen (Kaiser, Rom und Renovatio 1, 135 mit N. 3) scheinen mir zu unsicher. — Schier unerschöpflich sind die englischen Quellen für mittelalterliche Finanzverwaltung (s.